



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01692**
Datum: 10.02.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Uwe Kramer,
stimmberechtigter Vertreter der freien Träger

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.02.2016	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.03.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag von Herrn Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Vorlage: VI/2015/01158

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen im Punkt 6.3 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung :

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 40 **5 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

Gez. Uwe Kramer
Stimmberechtigter Vertreter der freien Träger
im Jugendhilfeausschuss

Begründung:

1. In den letzten Jahren hat die Anwendung der Regelung „bis zu 10% Eigenanteil / Eigenarbeitsleistung“ aus der alten Richtlinie zu einem tatsächlichen Durchschnitt (über alle Träger) von unter 5% Eigenanteil / Eigenarbeitsleistung geführt.

Die hier im Änderungsantrag vorgeschlagenen 5% sind bereits eine Erhöhung des Eigenanteils / Eigenarbeitsleistung seitens der Projektträger.

Eine Umsetzung des Vorschlag von 10% Eigenanteil / Eigenarbeitsleistung überfordert die Möglichkeiten der Freien Träger. Die Projekte wären in den nächsten Jahren gefährdet.

2. Die freien Träger steuern bereits heute außerhalb der beantragten Projektkosten umfangreiche Eigenmittel / Eigenleistungen für eine erfolgreiche Umsetzung bei. So liegt der tatsächliche Aufwand deutlich über den im Sachkostenkatalog vorgeschlagenen Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Personalausgaben ohne Beiträge zur Berufsgenossenschaft (BG).

Zum Vergleich: Die realen Kosten in öffentlichen Verwaltungen liegen hierbei um die 20%.¹ Auch stellen Träger zum Teil eigene Räume zur Verfügung, für die sie keine Abschreibungskosten geltend machen können.

Sicherlich wäre es möglich alle die vorgenannten Kosten in den Sachkostenkatalog aufzunehmen und damit umfänglich in den Projektkosten abzubilden. Es ist jedoch sinnvoller den Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Nachweise auf Seiten der Freien Träger und die Verwendungsnachweisprüfung seitens des Fachbereiches so gering wie möglich zu halten. Mit der im Sachkostenkatalog vorgeschlagenen Summe der Verwaltungskostenumlage (5 % der Personalausgaben ohne BG) bei gleichzeitiger Reduzierung des Eigenanteils / Eigenarbeitsleistung, auf 5% und dem Verzicht auf Abschreibungsmöglichkeiten eigener Räume für die freien Träger ist dies am kostengünstigsten möglich und damit im Sinne einer funktionierenden freien Jugendhilfe.

¹vgl. Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst:

http://www.bkpv.de/ver/html/gb2013/goetz_schnitzenbaumer_13.htm Absatz 3.3 von 2013 und KGST Studie aus dem Jahr 2015. Darin werden die Kosten eines Arbeitsplatzes analysiert und festgestellt, dass für die Verwaltung (Geschäftsstelle) eines Arbeitsplatzes 20 % der Bruttopersonalkosten anzusetzen sind.

Verwaltungskosten können unter anderen sein:

- Finanzbuchhaltung
- Abrechnung
- wirtschaftliches Controlling
- Lohnbuchhaltung
- Personalsachbearbeitung
- Technische Dienste wie IT
- Overheadleistungen z.B. Erstellung Dienstpläne, Krankheitsvertretungen organisieren usw.

- Arbeitsmedizinische Untersuchung
- Maßnahmen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement
- Qualitätsmanagement
- Ersthelferausbildung
- Brandschutzbeauftragter
- Fachkraft für Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- Kinderschutzfachkraft
- Hygienebeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Fundraising



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

29.02.2016

Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 04.02.2016

Betreff: Änderungsantrag von Herrn Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Vorlage: VI/2015/01158

Vorlagen-Nummer: VI/2016/01692

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der o.g. Änderungsantrag soll dahingehend geändert werden, dass die Höhe des angemessenen Eigenanteils von in der Regel **10 %** auf **5 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben verringert wird. Begründet wird dies damit, dass ein 10%iger Eigenanteil die Träger überfordere und die Projekte in den nächsten Jahren gefährdet wären.

Aus rechtlicher Sicht gibt es kein Verbot, dass die Stadt Halle (Saale) einen festen pauschalisierten Prozentsatz festlegt. Die Festlegung der Höhe des pauschalisierten Prozentsatzes liegt im Ermessen des Zuwendungsgebers. Die Stadt Halle (Saale) hat mit ihrer Förderrichtlinie eine Obergrenze, 10 % Eigenanteil definiert und hat auch mit der Formulierung „in der Regel“ sowie mit dem Satz 2 im Punkt 6.3.1 der Richtlinie eine Öffnung zur Einzelfallprüfung ermöglicht. Mit einer Einzelfallprüfung ist durch den Zuwendungsgeber die Finanzkraft des Trägers zu beurteilen und zu prüfen. Die Festlegung des pauschalisierten Prozentsatzes hat den Vorteil einer Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Die Höhe des erforderlichen Eigenanteiles ist außerdem eine förderpolitische Entscheidung, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt. Das Absenken des Prozentsatzes der Eigenanteile von 10 % auf 5 % verursacht zwangsläufig Mehraufwendungen für die Stadt Halle (Saale) oder hat die Reduzierung der Projekte zur Folge.

Mit dem Haushaltsbeschluss im Dezember 2015 wurde mit der mittelfristigen Ergebnisplanung der finanzielle Rahmen für die Jahre 2017 bis 2019 festgeschrieben. Für die Mehraufwendungen in Höhe von ca. 120 T€ stehen der Stadt Halle (Saale) keine Deckungsmittel zur Verfügung.

Weiterhin wird im Änderungsantrag begründet, dass die Träger Sachmittel stellen (z.B. indem sie ihre Räume zur Verfügung stellen) und damit in dieser Form Eigenanteile aufbringen.

In den Kosten- und Finanzierungsplan sind sämtliche Ausgaben aufzunehmen, die im Rahmen der geplanten Maßnahme während des Bewilligungszeitraumes voraussichtlich entstehen.

Die Stadt Halle (Saale) erstattet den Trägern alle Aufwendungen, die tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen werden können.

Das sind z.B. die Personalkosten, Ausgaben für Verbrauchsgüter, Kosten für Wasser, Strom, Gas, Kosten für Ausstattungsgegenstände u.a.. Außerdem werden die Aufwendungen für die Verwaltungstätigkeit mit einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % abgegolten und **darüber hinaus** weitere Verwaltungskosten z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Rundfunkbeitrag, Reinigungsmittel/-geräte, Wartung technischer Geräte/Reparaturen/Technikpauschalen u.a. anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

120.000 €

Katharina Brederlow
Beigeordnete